

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N. 11.
(Ausgegeben am 19. Juni 1883.)

24. Regierungs-Berordnung vom 10. Mai 1883,
die Bestrafung behördlich nicht erlaubter Hauskollekten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird verordnet was folgt:

§. 1.

Das mittelst Umganges in einem Orte oder in einzelnen Häusern, Gewerbsanlagen u. s. w. erfolgende Sammeln von Geldbeträgen oder Gegenständen, welche einen Geldwerth haben, ohne zuvor eingeholte schriftliche Erlaubniß der zuständigen Behörde ist verboten.

Dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die im Umhergehen erfolgende Einhebung fälliger Geldleistungen an öffentliche Kassen, an eingetragene oder behördlich genehmigte Hülfskassen, an die Klassen erlaubter Vereine und Gesellschaften oder sonstiger behördlich gestatteter Privatunternehmungen, auf das Einsammeln bestallungsmäßiger oder sonst statthafter Dienstvortheile Seiten der Berechtigten oder ihrer legitimierten Veauftragten, sowie auf die anerkannt herkömmlichen Sammlungen von Gaben zu Gunsten gewisser milder Stiftungen.

Ebenso erstreckt sich das obige Verbot nicht auf das lediglich nach den Vorschriften der Bundes-Gewerkordnung zu beuthteilende Einsammeln von Metallbruch, Lumpen und anderen Abfällen.

Die Bestimmung weiterer Ausnahmen von gedachtem Verbote bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Ertheilung der zu Sammlungen, welche mittelst Umganges in einem Orte oder in einzelnen Häusern erfolgen sollen, nach §. 1 erforderlichen Erlaubniß geht von Fürstlicher Landesregierung aus.

Von dieser kann jedoch die bezügliche Befugniß auf Polizeibehörden des Landes rücksichtlich ihrer Zuständigkeitsbezirke oder, was die Landorte des Fürstenthumes anlangt, auf einzelne Beamte unter besonderer Bestimmung ihres Kompetenzbereiches übertragen werden.

Die Uebertragung der Befugniß zur Ertheilung der zum Kollectiren nach §. 1 nöthigen Erlaubniß auf eine Behörde oder einen Beamten erfolgt widerruflich.

Gefuche um Erlaubniß zur Veranstaltung von Kollecten der gedachten Art sind